



Budo-Club Hikari e.V.

Satzung des Budo-Club Hikari e. V. Lauffen/N.

Stand: 26.04.2024

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 1 Nr.1 Der Verein führt den Namen "Budo-Club Hikari" e.V.
Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht.
Amtsgericht Stuttgart, Registernummer: VR 101519) eingetragen.

§ 1 Nr.2 Der Verein hat seinen Sitz in Lauffen am Neckar.
Der Verein wurde in 1978 gegründet.

§ 1 Nr.3 Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§ 1 Nr.4 Wertausrichtung des Vereins – Erhaltung des Kindeswohls
Der Verein setzt sich aktiv für den Kinderschutz und die Prävention von sexualisierter Gewalt ein und hat Leitlinien gegen sexualisierte Gewalt bei der Arbeit mit Mädchen und Jungen im Sinne eines Ehrenkodex eingeführt.
Alle Funktionsträger im Sport, vom Vorstand bis zu den Übungsleitern und Trainern, die Mädchen und Jungen sowie junge Frauen und Männer betreuen oder qualifizieren, versprechen mit ihrer Unterschrift die Einhaltung der Leitlinien.

§1 Nr.5 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

§2 Nr.1 Zweck des Vereines ist die Förderung des Sports im Bereich des Budosports. Schwerpunkt sind die Sportarten Judo und Ju-Jutsu.

§2 Nr.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§2 Nr.3 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§2 Nr.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Der Auslagenersatz ist in der Geschäftsordnung – Auslagen, Fahrtkosten geregelt

§2 Nr.5 Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Aufwendungen.



Budo-Club Hikari e.V.

§ 3 Verbandsmitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied im WLSB,
sowie für in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
Über den Aufnahmevertrag entscheidet abschließend der Vorstand.
Die Mitgliedschaft unterscheidet sich nach

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder
- d) Fördermitglieder

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod
- b) freiwilligen Austritt
- c) Streichung von der Mitgliedsliste
- d) Ausschluss aus dem Verein

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten möglich. Bei gewichtigen Austrittsgründen, wie Krankheit, Wegzug kann der Vorstand einem Austritt zu einem Quartalsende zustimmen. Die Kündigungsfrist von 2 Monaten ist einzuhalten. In diesen Fällen wird der anteilige Beitrag, abzüglich der Fixkosten (Jahresmarke, Beiträge an Sportverbände) an das Mitglied zurückerstattet.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu persönlich zu rechtfertigen.

Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.



Budo-Club Hikari e.V.

§ 6 Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Beitragseinzug

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und in der Geschäftsordnung für Beiträge, Gebühren, Umlagen hinterlegt.

Das Mitglied ist verpflichtet dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.

Mitglieder die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.

Der Beitrag wird in der Regel im 1.Quartal des laufenden Jahres eingezogen.

Kann ein Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dadurch entstehenden Gebühren durch das Mitglied zu tragen.

Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beitragsleistungen ganz oder teilweise erlassen. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sowie Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.

§ 7 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelung des BGB gelten, können ihre Mitgliedsrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.

Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedsrechte im Verein persönlich wahr. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.

Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr bzw gesetzliche Vertreter von Mitgliedern bis zum 7. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen.

§ 8 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus

- a) dem 1.Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden

daneben gibt es

- den Kassenwart
- den technischen Leiter Judo
- den technischen Leiter Ju-Jutsu
- den Jugendsprecher/ die Jugendsprecherin u27

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden



Budo-Club Hikari e.V.

einzelnen vertreten.

Die Vereinigung zweier Vorstandsämter ist zulässig, ausgenommen hiervon ist die Ausübung des 1. und 2. Vorsitzenden durch eine Person.

Die Aufgabenfelder des Vorstandes sind in der Geschäftsordnung – Vorstand geregelt

§ 10 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) bis zur nächsten Mitgliederversammlung die ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Amtsdauer wählt.

Die Vorstandsmitglieder haften nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder medientechnisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege, fernmündlich oder auf medientechnischem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

Zu den Vorstandssitzungen können Mitglieder eingeladen werden, diese haben in diesem Fall Rederecht zur Sache aber kein Stimmrecht.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied, auch ein Ehrenmitglied, eine Stimme. Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr sind ebenfalls stimmberechtigt, sofern die Zustimmung des / der Erziehungsberechtigten vorliegt. Eine ersatzweise Stimmberechtigung durch den Erziehungsberechtigten ist ausgeschlossen.



Budo-Club Hikari e.V.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes
- b) Festlegung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und Ordnungen
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f) Auflösung des Vereins

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Drittel des Jahres, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich oder medientechnisch bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Das Protokoll wird vom zuständigen Vorstandsmitglied, siehe Geschäftsordnung, geführt. Ist dieses Vorstandsmitglied nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse und öffentliche Medien bestimmt die Mitgliederversammlung.
Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Satzungsänderung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins von vier Fünftel erforderlich.

Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.



Budo-Club Hikari e.V.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- a) Ort und Zeit der Versammlung
- b) die Person des Versammlungsleiters
- c) des Protokollführers
- d) die Zahl der erschienen Mitglieder
- e) die Tagesordnung
- f) die einzelnen Abstimmungsergebnisse
- g) und die Art der Abstimmung
- h) bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben

§ 15 Nachträglicher Antrag zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten zusätzlich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitglieder können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 12, 13, 14 und 15 entsprechend.

§ 17 Jugend

Die Arbeit, Strukturen und Organisation der Jugend werden durch die Jugendordnung geregelt. Die Jugendordnung wird durch den Vorstand verabschiedet und geändert. Der Kinder- und Jugendschutz innerhalb des Vereins wird durch eine Kinderschutzordnung geregelt. Die Kinderschutzordnung wird durch den Vorstand verabschiedet und geändert.

§ 18 Ehrungen

Die Ehrungen der Mitglieder durch den Verein werden durch eine Ehrenordnung geregelt. Die Ehrenordnung wird durch den Vorstand verabschiedet und geändert.

§ 19 Auflösung des Vereins

§ 19 Nr.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 14 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mit-

